

11.02.25

Gesetzesantrag **der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes: Einführung der Erlaubnispflicht (Kleiner Waffenschein) für den Erwerb und den Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

A. Problem und Ziel

Bereits seit Januar 2023 wird auf Bundesebene die Verschärfung des Waffenrechts diskutiert. Kernpunkte waren eine engere Kooperation der Waffenbehörden mit den Gesundheitsbehörden und der Polizei, das Erfordernis eines psychologischen Gutachtens durch die Erstantragstellenden für Waffenberechtigungen sowie ein Verbot von „kriegswaffenähnlichen“ halbautomatische Feuerwaffen und strengere Kontrollpflichten für Schießstände im Hinblick auf ihre Schützen. Zudem sollte auch für den Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizgas- und Signalwaffen der kleine Waffenschein eingeführt werden.

Im Oktober 2024 konnten dann mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (zustimmungsfreier Teil des sog. Sicherheitspaket) einige wichtige Waffenrechtsverschärfungen umgesetzt werden, wie beispielsweise eine deutliche Erweiterung der Messerverbote sowie die Einräumung der Möglichkeit für die Länder, weitere Waffenverbotszonen einrichten zu können. Die darüberhinausgehende dringend erforderlichen Waffenrechtsverschärfung konnte jedoch nicht durchgesetzt werden. Eine notwendige, grundlegende Novellierung des Waffenrechts ist aufgrund des baldigen Endes der Legislaturperiode nicht mehr realistisch. Aufgrund der erneuten Vorkommnisse in der Silvesternacht 2024/2025 ist es jedoch dringend erforderlich, jetzt im Hinblick auf Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen (SRS-Waffen) tätig zu werden und das Waffengesetz zu ändern.

In der Silvesternacht 2024/2025 sind erneut an vielen Orten SRS-Waffen mit Pyromunition bestückt abgefeuert und teilweise auch gegen Einsatzkräfte eingesetzt worden. Bereits bei dem Jahreswechsel 2023/2024 ist es in mehreren Städten zum Gebrauch von SRS-Waffen in Menschenmengen und gezielten Angriffen auf Einsatz- und Rettungskräfte gekommen. Die Gefährlichkeit von Schreckschusswaffen wird oft unterschätzt. Sie können erhebliche Verletzungen verursa-

chen, wenn sie aus kurzer Distanz abgefeuert werden oder wenn sie sorglos verwendet werden. Insbesondere in Menschenmengen stellen sie eine erhebliche Gefahr dar. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, das Waffenrecht jetzt anzupassen und für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen den Kleinen Waffenschein zwingend vorzusehen.

B. Lösung

Änderung des Waffengesetzes. § 10 des Waffengesetzes wird ergänzt. Neben dem Führen soll auch der Erwerb und der Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe an das Innehaben eines Kleinen Waffenscheines geknüpft werden. Um eine Kriminalisierung bislang legaler Besitzstände zu vermeiden, werden Altfall- und Übergangsregelungen eingeführt.

C. Alternativen

Es werden keine mildereren, gleich wirksamen Alternativen gesehen.

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Keine.

11.02.25

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes:
Einführung der Erlaubnispflicht (Kleiner Waffenschein) für den
Erwerb und den Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und
Signalwaffen**Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 11. Februar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden Gesetzesantrag

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes:
Einführung der Erlaubnispflicht (Kleiner Waffenschein) für den
Erwerb und den Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

mit dem Ziel zuzuleiten, die Einbringung gemäß Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz
beim Deutschen Bundestag zu beschließen.Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 1051. Sitzung des Bundesrates am
14. Februar 2025 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur
Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes:
Einführung der Erlaubnispflicht (Kleiner Waffenschein) für den Erwerb und den
Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Waffengesetzes**

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „zum“ die Wörter „Erwerb, Besitz und“ eingefügt.
2. In § 53 Absatz 1 Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 4 ohne Erlaubnis Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen erwirbt, besitzt oder führt,“.
3. Dem § 58 wird folgender Absatz 25 angefügt:
„(25) Besitzt jemand am 1. Juli 2025 eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe ist die Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 bis spätestens zum 31. Dezember 2025 zu beantragen.“
4. In Anlage 2 wird im Abschnitt 2 der Unterabschnitt 2 wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Nummern 1.3 und 1.4 werden aufgehoben.
 - 4.2 Die Nummern 1.5 bis 1.10 werden Nummern 1.3 bis 1.8.
 - 4.3 Die Nummern 7.2 und 7.4 werden aufgehoben.
 - 4.4 Die Nummern 7.3 und 7.5 bis 7.9 werden Nummern 7.2 bis 7.7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfes**

In der Silvesternacht 2024/2025 sind erneut an vielen Orten SRS-Waffen mit Pyromunition bestückt abgefeuert und teilweise auch gegen Einsatzkräfte eingesetzt worden. Bereits bei dem Jahreswechsel 2023/2024 ist es in mehreren Städten zum Gebrauch von SRS-Waffen in Menschenmengen und gezielten Angriffen auf Einsatz- und Rettungskräfte gekommen. Die Gefährlichkeit von Schreckschusswaffen wird oft unterschätzt. Sie können erhebliche Verletzungen verursachen, wenn sie aus kurzer Distanz abgefeuert werden oder wenn sie zu sorglos verwendet werden. Insbesondere in Menschenmengen stellen sie eine erhebliche Gefahr dar. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, das Waffenrecht jetzt anzupassen und für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen den Kleinen Waffenschein zwingend vorzusehen.

II. Wesentlicher Inhalt

§ 10 des Waffengesetzes wird ergänzt. Neben dem Führen soll auch der Erwerb und der Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe an das Innehaben eines Kleinen Waffenscheines geknüpft werden. Um eine Kriminalisierung bislang legaler Besitzstände zu vermeiden, werden Altfall- und Übergangsregelungen eingeführt.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Waffenrecht).

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

V. Erfüllungsaufwand

Keiner.

VI. Weitere Kosten

Keine.

A. Besonderer Teil**Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)****Zu Nummer 1 (Änderung des 10 Absatz 4 Satz 4)**

Bisher ist nur das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe an das Innehaben eines Kleinen Waffenscheines geknüpft. Für den Erwerb und Besitz dieser SRS-Waffen ist der Kleine Waffenschein bisher nicht erforderlich. Sie können derzeit frei erworben werden. Dies hat zur Folge, dass SRS-Waffen weit verbreitet sind und insbesondere zu Silvester immer öfter mit Pyromunition bestückt eingesetzt werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind die Zuverlässigkeit (Rechtstreue) und persönliche Eignung (körperliche und geistige Tauglichkeit) der bzw. des Antragsstellenden. Anders als bei den meisten anderen waffenrechtlichen Erlaubnissen ist für den Kleinen Waffenschein jedoch weder ein Bedürfnis (wie etwa Sportschützen oder Jagende), noch die ansonsten geforderte Sachkunde nachzuweisen. Der Kleine Waffenschein kann insofern grundsätzlich von jeder Person ohne Angabe von Gründen beantragt werden, ein Bedürfnis ist nicht nachzuweisen.

Mit Ausweitung der Erlaubnispflicht würde zumindest der Erwerb und Besitz von Schreckschusswaffen nur noch Personen, deren Zuverlässigkeit und persönliche Eignung geprüft und bejaht wurden, gestattet sein.

Die Erfassung, also Registrierung, von SRS-Waffen im Nationalen Waffenregister (NWR) und in waffenrechtlichen Erlaubnissen wird als nicht umsetzbar angesehen, da SRS-Waffen über keine eindeutige Kennzeichnung verfügen und nicht individualisierbar sind. Durch die Änderung in § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG werden neben dem Führen auch der Erwerb und der Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen an das Innehaben eines Kleinen Waffenscheines geknüpft.

Zu Nr. 2 (Ergänzung des § 53 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten))

Der Besitz, das Führen und der Erwerb ohne Kleinen Waffenschein soll eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 58 Abs. 25 (Altbesitz; Übergangsvorschriften))

Um eine Kriminalisierung bislang legaler Besitzstände zu vermeiden, wird eine Altfall- und Übergangsregelung eingeführt.

Zu Nr. 4 (Änderung der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2)

In der Anlage 2 sind Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von SRS-Waffen erforderlich.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.